



Bundesverband Regie

Bundesverband der Fernseh- und
Filmregisseure in Deutschland e.V.

Brienner Straße 52
D-80333 München
Tel. +49(0)89-34019109
Fax +49(0)89-34019110
info@regieverband.de
www.regieverband.de

Stellungnahme des

Ausschuss für
Kultur und Medien
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 15(21) 77

BVR zum FFG

zum Gesetzentwurf des der Bundesregierung zum

Vierten Gesetz zur Änderung des **Filmförderungsgesetzes**

1. Allgemeines:

Der BVR begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Filmförderungsgesetzes, der in vielen Punkten deutliche Strukturverbesserungen für die deutsche Filmwirtschaft erwarten lässt. Der von der Staatsministerin für Kunst und Medien vorgelegte Gesetzentwurf zur Novellierung des FFG stellt eine wichtige Weichenstellung für die Filmförderung und damit für die Positionierung des deutschen Films im nationalen und internationalen Wettbewerb dar. Der Bundesverband Regie (BVR) begrüßt weite Teile des Entwurfes, sieht jedoch in einigen wesentlichen Punkten erheblichen Nachbesserungsbedarf, um das Kultur- und Wirtschaftsgut Film tatsächlich zu stärken.

Der BVR **begrüßt** vor allem die **stärkere Finanzausstattung** der FFA. Insbesondere die überfällige Erhöhung der Beiträge der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten stellt einen wichtigen Schritt dar. Die privaten Sender bleiben aufgefordert, über die in Aussicht gestellten

Ehrenpräsidenten:
Maximilian Schell
Bernhard Wicki †
Dr. Eberhard Itzenplitz

Directors Guild of Germany

Member of

FERA

Federation of European
Film Directors
and

A.I.D.A.A.

International Association
of Audiovisual Writers
and Directors

Sachleistungen zeitnah einen originären Beitrag für den deutschen Film zu leisten. Es darf jedenfalls nicht hingenommen werden, daß der Obolus der kommerziellen Fernsehveranstalter sich auf die Bereitstellung von ansonsten schwer verkäuflichen Werbezeiten beschränkt. Die **maßvolle Anhebung der Kino- und Videoabgabe wird ausdrücklich befürwortet**. Gerade die aktuellen Impulse durch "Nirgendwo in Afrika" von Caroline Link und "Good Bye Lenin" von Wolfgang Becker müssen aufgegriffen werden, um dem deutschen Film Schubkraft zu verleihen. Daher befürwortet der BVR unter diesem Aspekt die Anhebung der Abgabe durch die Kinobesucher und Videonutzer zumindest in der geplanten Höhe.

Daneben werden die Einführung der an **kulturellen Kriterien orientierten Referenzfilmförderung** sowie die Neuregelung der Vergabegremien im Grundsatz befürwortet.

Der BVR begrüßt weiterhin das Vorhaben der Bundesregierung, die Politik in den FFA-Gremien stärker in den Vordergrund zu stellen; eine Moderation durch eine von wirtschaftlichen Interessen losgelöste Instanz trägt zu einer unabhängigeren Entscheidungspraxis bei.

Ebenso wird die angestrebte Transparenz bei internationalen Erträgen und die Besserstellung der Produzenten, beispielsweise durch **Übernahme von Bürgschaften** durch die FFA und die **Verkürzung der Fristen**, nach denen Rechte an die Produzenten zurückfallen, begrüßt.

Der BVR erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit dieser Schritte an, die zur Stärkung der Produzenten und zu einer Verbesserung der Position des deutschen Films führen soll.

Eine wirkliche Stärkung des deutschen Films ist **jedoch** nur möglich, wenn Förderkonzepte und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die **kulturelle und kreative Entfaltungsmöglichkeiten eröffnen**, die dem Autor und Regisseur bei der Entwicklung der Stoffe und Drehbücher zur Hand gehen.

Neben der Stärkung der Produzenten muss daher mindestens in gleichem Maße die Position der **Filmurheber gestärkt** werden, zumal sich die

Rechtsslage seit der letzten Novellierung des FFG durch das Urhebervertragsgesetz verändert hat. Mit der Stellung der Kreativen und deren Schutz steht und fällt auch die Qualität von Filmen. Erst wenn **Produzenten und Filmemacher auf gleicher Augenhöhe** handeln, entsteht die für erfolgreiche Filme benötigte Energie.

Demnach ist festzustellen, daß der vorgelegte Gesetzentwurf bei weitem nicht den Erwartungen entspricht, die vom damaligen Beauftragten im November 2001 durch das Filmpolitische Konzept und der anschließenden Diskussion geweckt wurden. Insbesondere wird die angestrebte Aufwertung des deutschen Films als Kulturgut dem angelegten Maßstab nur unzureichend gerecht. Zwar ist zu konstatieren, daß eine Unterscheidung zwischen Wirtschaftsgut und Kulturgut nicht hilfreich ist, gleichwohl ist festzuhalten, daß das "Kulturwirtschaftsgut" Film nur deshalb Sonderregelungen gegenüber der Herstellung von anderen Wirtschaftsgütern erfährt, weil es eben auch ein künstlerisches Produkt ist, das sich einer rein marktwirtschaftlichen Betrachtung entzieht. Nur vor diesem Hintergrund sind die Privilegierungen der "Filmkulturwirtschaft", wie es dann konsequenterweise heißen müsste, gerechtfertigt. Sowohl die auf europäischer Ebene ständig geführte Diskussion, ob es sich bei der Filmförderung nicht um eine unzulässige Beihilfe handelt, sowie die im internationalen WTO-GATS-Kontext betriebene Debatte über die kommerzielle Liberalisierung der Kulturindustrie machen deutlich, daß die hiesige Filmförderung unter einem schwebenden Damoklesschwert stattfindet. Die Bestrebungen, Kulturprodukte von der im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO ausgehandelten Marktliberalisierung auszunehmen, gelingt nur, wenn eine starke künstlerische Komponente den jeweiligen Wirtschaftszweig prägt.

Auf diese Weise hat es z.B. **Frankreich verstanden**, mit der "exception culturelle" bzw. "diversité culturelle" dem Ausverkauf der eigenen Kultur und Identität zuvor zu kommen und die heimische Film- und Musikproduktion **vor der Erdrückung durch den internationalen Weltmarkt zu schützen**. Der Erfolg gibt dem französischen Film recht.

Die politischen Rahmenbedingungen in Deutschland hingegen berücksichtigen gegenwärtig fast ausschließlich die Interessen der Filmverwertung. Dies ist - gerade auch aus Sicht der Zuschauer - ein unhaltbarer Zustand.

Insofern ist es zu begrüßen, wenn nunmehr auch in Deutschland die Überzeugung reift, welche die **EU-Kommission** spätestens mit ihrer **Mitteilung** "zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen **Audiovisuellen Werken**" vom 26.09.2001 zum Zweck nationaler Filmförderung festgestellt hat:

"Deshalb fördern die Mitgliedsstaaten die audiovisuelle Produktion im eigenen Land, um einheimischen Kultur-schaffenden und künstlerischen Talenten eine Freiraum zu schaffen, in dem sie sich entfalten können, damit fördern sie auch die Vielfalt und den Reichtum der europäischen Kultur"

Gemessen an diesen Kriterien greift der vorgelegte Gesetzentwurf wesentlich zu kurz. Für eine "Filmkulturwirtschaft", die diese Bezeichnung auch verdient, ist es jedenfalls erforderlich, daß sie die Filmemacher als Künstler in einer Weise einbezieht, die es glaubhaft macht, daß die Förderung auch kulturelle Ziele verfolgt.

Noch Ende Februar beteuerte **Staatsministerin Weiss** im Anschluss an die letzte Sitzung des Bündnis für den Film, daß es darum gehe,

"...den Erfolg des deutschen Films zu stärken. Dazu muss an Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer ebenso gedacht werden wie an Autoren, Regisseure und Schauspieler..."

Von dieser Botschaft der Gleichbehandlung ist nicht sehr viel übrig geblieben. Zwar besteht nun die Möglichkeit, daß Drehbuchautoren oder ein Regisseure in den Vergabeausschuss für ein Jahr hinzugelost wird. Ansonsten sollen die Weichen der Branche offenbar ohne die Kreativen gestellt werden. So sollen zwar im **Verwaltungsrat der FFA**, von manchen auch als "Filmparlament"

bezeichnet, zwar weiterhin 29 Vertreter der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen sich über Filme machen unterhalten, aber **ohne diejenigen, welche die Filme** machen.

In der genannten **EU-Mitteilung** heißt es aber zur beihilferechtlichen Kulturausnahmeregelung des § 87 Abs. 3 d des EU Vertrages ausdrücklich:

“In erster Linie sollen diese Subventionen gewährleisten, dass sich die nationale und regionale Kultur und das im Lande vorhandene kreative Potenzial in den audiovisuellen Medien Film und Fernsehen entfalten können.

Eine dafür erforderliche, **an künstlerischen Kriterien ausgestaltete Branchenordnung**, kann aber nur dann funktionieren, wenn die Künstler in diese Ordnung nicht nur eingebunden sind, sondern diese maßgeblich mitgestalten.

Fazit ist, daß das deutsche Filmschaffen nur gestärkt werden kann, wenn seine Filmschaffenden gestärkt werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2 Aufgaben der FFA

Bereits an dieser Stelle sollte als zentrale Aufgabe die **Aus-, Fort- und Weiterbildung** von Filmschaffenden stehen. Die Qualität der deutschen Filme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualifikation des künstlerischen und technischen Personals. (weitere Begründung auch zu § 68)

Des weiteren fehlt in der Ziffer 6 die Aufgabe der FFA, die Bundesregierung nicht nur in Belangen der Filmwirtschaft, sondern wohl auch in **Belangen des künstlerisch-kreativen Filmschaffens zu beraten**. Es wäre jedenfalls erstrebenswert, wenn sich die Politik nicht einseitig im Hinblick auf die Filmwirtschaft, sondern auch unter kulturellen Aspekten beraten ließe.

Voraussetzung dafür ist natürlich, daß zukünftig die künstlerisch-kreative Kompetenz auch entsprechend in den Gremien vorhanden ist. Die Schwächen des deutschen Films zeigen sich eben auch an dieser Stelle durch die im internationalen Vergleich sträfliche Vernachlässigung der Filmschaffenden.

Zu § 2a Filmrat

Ob der im Kabinettsentwurf beabsichtigte **Filmrat** geeignet ist, das bisherige "Bündnis für den Film" als breit angesetzten Dialog der Politik mit der Branche zu ersetzen wird die Praxis beweisen müssen. Jedenfalls sind durch die – verglichen mit dem "Bündnis für den Film" – geringe Größe des Gremiums Vorteile für die Arbeitsfähigkeit des Beratungsgremiums zu erkennen. Der geplante Filmrat **wird** von vielen Branchenvertretern vehement **kritisiert** mit der Begründung, neben dem Verwaltungsrat der FFA bräuchte es kein weiteres Beratungsgremium. Dem ist **jedoch** entgegenzuhalten, daß der **FFA-Verwaltungsrat** einerseits in seiner Zusammensetzung und Struktur **nicht mehr zeitgemäß** ist und er andererseits nicht geeignet ist, einen konstruktiven Dialog zwischen der Politik und der Filmbranche zu führen. Solange es nicht gelingt, wie einmal im "Bündnis für den Film" angedacht, die FFA-Gremien mit demokratisch legitimierten Vertretern der Filmpolitik auszugestalten und die weitere Struktur von Grund auf (z.B. durch Rotationsprinzip) zu reformieren, könnte der geplante Filmrat eine wichtige **Dialogplattform** sein.

Die für den Filmrat vorgesehene Zusammensetzung ist jedoch nicht hinreichend geeignet, eine unabhängige Beratungsfunktion zu gewährleisten. Während einige Institutionen selber ihre Vertreter für das Gremium benennen können, soll dies für die sechs Vertreter der Filmwirtschaft und aus dem kreativen Bereich nicht gelten. Diese sollen vielmehr von der BKM vorgeschlagen werden.

Zum einen wäre durch diese Regelung nicht gewährleistet, daß die Verteilung innerhalb dieser sechs Vertreter auch paritätisch zwischen Filmwirtschaft und Filmemachern verteilt ist. Zum anderen ist nicht einzusehen, warum gerade die Vertretern aus der Filmwirtschaft und Filmemachern nicht in demokratischer Weise von diesen selbst benannt werden sollen, sondern nur von der Regierung benannte. Einzelne von der Regierung benannte Vertreter sind

jedoch **für eine unabhängige**, möglicherweise auch einmal regierungskritische, **Beratung** nicht geeignet, zum andren können solche nicht beanspruchen, für die ganze jeweilige Gruppe von Produzenten, Regisseuren oder Autoren zu sprechen. Hier sollten die Selbstorganisation der Berufsgruppen berücksichtigt werden und von diesen **demokratisch legitimierte Vertreter** entsandt werden.

Zu § 6 Abs. 1: Verwaltungsrat

Im **Verwaltungsrat der FFA** müssen die Filmemacher in angemessener Weise berücksichtigt werden. Mit 29 Vertretern von Institutionen, die teilweise nur sehr bedingt mit der Filmherstellung zu tun haben, ist jedenfalls dann keine adäquate, branchenbezogene und an künstlerischen Kriterien gemessene Zusammensetzung gegeben, solange diejenigen, welche **die Filme machen**, von dem Willensbildungsprozess ausgeschlossen sind. So soll nach dem Gesetzentwurf der Verwaltungsrat nun auch darüber entscheiden, welche Preise und Nominierungen bei der kriterienbasierten Referenzförderung welche Bedeutung und damit Wertung erhalten. Wenn irgendjemand die Gewichtung und den Ruf der Preise der A-, B- und C-Festivals, von Hof bis San Sebastian, einzuordnen vermag, sind es wohl die Gruppen derer, die mit diesen Preisen für ihre Arbeit gewürdigt werden.

Auch unter diesem Aspekt sollte jedenfalls mindestens je ein Vertreter des Bundesverband **Regie** und des Verbandes der **Drehbuchautoren** in Deutschland in den Verwaltungsrat berufen werden.

Mit der längst überfälligen Einbindung der kulturell-kreativen Kompetenz wird zugleich dem Anliegen Rechnung getragen, die Genehmigungsfähigkeit von Beihilfen nach der "Kultur-Ausnahmeregelung" des Artikel 87 Abs. 3 d des EG-Vertrages zu erleichtern (siehe auch die Vorbemerkung).

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

Eine **angemessene Vertretung der Urheber (Autoren und Regisseure) in der Vergabekommission** muss gewährleistet sein, um den kulturellen und filmkünstlerischen Aspekten der Filmförderung Rechnung zu tragen, aber auch als Kontrolle der wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel. So dürfte es gerade auch im Interesse der Filmwirtschaft liegen, wenn zumindest ein

Regisseur im Gremium vertreten ist, der die zu beurteilenden Projekte u.a. unter Aspekten der wirtschaftlichen und cineastischen **Umsetzbarkeit der Filmprojekte beurteilen** kann.

Im übrigen wird damit auch dem Umstand Rechnung getragen, daß gerade die Autoren und Regisseure ein enormes Risiko bei der Filmherstellung tragen. In der Regel sind sie es, die durch aufwändige Vorleistung Filmprojekte anschieben.

Das **Losverfahren**, das auf den ersten Blick als Fortschritt im Hinblick auf die Repräsentanz der Urheber erscheint, wird als **bedenklich** empfunden. Es ist nicht erkennbar, warum die anderen Vertreter "gesetzt" werden sollen, die Vertreter der Regierung und der Filmemacher nach Abs. 2 gelost werden sollen. Im übrigen stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob die sog. "gesetzten" Vertreter tatsächlich mit dem Argument der "Gruppennützigkeit" gerechtfertigt werden können. Bei näherer Betrachtungsweise muß nämlich festgestellt werden, daß die **Kinobetreiber und Rundfunkanstalten bloße "Inkassostellen"** der Filmabgabe für die Filmförderung sind. Die Abgaben selbst leisten aber die Kinobesucher, Gebührenzahler und Videothekennutzer. In deren Sinne wäre es mindestens ebenso, daß ihre Interessen durch die Macher des von ihnen geschätzten Kulturgutes wahrgenommen werden, und weniger von sogenannten "gesetzten Vertretern".

Auch ist nicht einzusehen, daß die hinzugelosten Vertreter lediglich für ein Jahr ihre Aufgabe erfüllen sollen. Dies hat nämlich zur Folge, daß bereits kurz nach der Einarbeitung in die administrativen und rechtlichen Aspekte der FFA die Amtszeit schon wieder endet. Der Grundgedanke des Rotationsprinzips wird andererseits vom BVR befürwortet. Daher sollte eine Regelung getroffen werden, wonach die **Amtszeit zwei Jahre** beträgt. Das alte Strukturen aufbrechende Rotationsprinzip sollte aber **für alle Vertreter** gelten.

Zu § 16: Gemeinschaftsproduktionen

Im gegenwärtigen Gesetz sieht die Regelung für internationale Gemeinschaftsproduktionen vor, daß ein Drehbuchautor, ein Hauptdarsteller

und ein Regieassistent Deutsche bzw. EU-Bürger sein sollen. Daß die Inszenierung durch einen deutschen Regisseur hierbei keine Rolle spielen soll, erscheint als eine nicht nachvollziehbare Entwertung deutscher Regisseure. Es wird daher angeregt eine Regelung aufzunehmen, die sich wie folgt darstellt:

Zwei von folgenden Positionen sollten mindestens Deutsche bzw. EU-Bürger sein: Drehbuchautor, Hauptdarsteller bzw. Regisseur... . Dazu sollte dann noch zumindest ein Mitglied des künstlerischen Stabes, wie z.B. der Regieassistent, gehören.

Alternativ könnte auch eine Regelung herangezogen werden, wie sie auf europäischer Ebene u.a. von der FERA (Federation of European Film Directors) propagiert wird. Danach ist ein Film dann als "europäisch" zu bezeichnen, wenn er zu mindest 9 von 19 der folgenden Punktzahlen erreicht: Buch (3), Regie (3), Kom,ponist (2), Hauptdarsteller (2), Nebendarsteller (1), Kamera (1), Produzent (2), Co-Produzent (2), Ausstattung (1), Kostüm (1) und Schnitt (1).

Zu § 22 Referenzfilmförderung

Der Grundsatz der auch **kulturell kriterienbasierten Bewertung** im Rahmen der Referenzmittel wird vom BVR **grundsätzlich befürwortet**. Die kulturellen Kriterien sind **jedoch unterbewertet**. Nach der jetzigen Vorlage würde ein Oscar, der nur wenige Male im Jahrhundert von einem deutschen Film erobert wird, lediglich einem Besucheraufkommen von 300.000 Kinobesuchern gleichgestellt. Hierzu ist festzustellen, daß solch herausragende Auszeichnungen allenfalls mit einer Zuschauerzahl von einer Million vergleichbar ist.

Auch sieht der BVR die **geplante Anhebung des Schwellenwertes auf 150.000 sehr problematisch**. Die kommerzielle Belohnung des bereits im Kino kommerziell erfolgreichen Filmes ist ein Schritt in die falsche Richtung. Daran ändert sich auch die Sonderregelung für Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme nichts. Die letztere Regelung birgt sogar die Gefahr, daß ein Produzent nach einer erfolgreichen "Erstlingsproduktion" sich von dem erfolgreichen Regisseur trennt, um erneut in den "Genuß" der niedrigen Schwelle zu kommen.

Auch die Möglichkeit, mit Hilfe von Festivalerfolgen den Schwellenwert von 150.000 zu erreichen, stellt keinen Ausgleich für die Anhebung dar. Es wäre filmkulturell naiv zu glauben, ein Festivalerfolg wäre nur dann relevant, wenn der betreffende Film auch zuhause 50.000 Zuschauer findet. Es muß jedenfalls sichergestellt werden, daß die punkterelevante Zuschauerschwelle für anspruchsvolle Filme erreichbar bleibt.

Des weiteren sollte im Rahmen der Referenzförderung darüber nachgedacht werden, ob nicht der **Zuschauererfolg in Relation zu den Produktionskosten** gesetzt werden sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, daß die Tendenz, Großprojekte zu Lasten von kleineren zu stärken, sich noch verschlimmert. Ziel des Filmpolitischen Konzeptes war es aber gerade, die kleinen Produzenten in ihrer Unabhängigkeit zu stärken.

Die wesentliche Frage ist aber die **Einbeziehung der Filmemacher in die Referenzförderung**. Wer für einen erfolgreichen Kinofilm künstlerisch verantwortlich ist, muss von der Referenzförderung angemessen profitieren können - sei es, dass der Produzent für ein neues Projekt an ihn gebunden ist, sei es, dass die Referenzgelder aufgeteilt werden. In einem solchen Fall muss den Urhebern ein nicht unerheblicher Anteil der Referenzgelder zustehen. Es wird dazu auf das "Schweizer Modell" der erfolgsabhängigen Filmförderung verwiesen, wonach den Autoren und Regisseuren ein angemessener Anteil der Referenzmittel nach folgendem Modell zusteht.

Das „**Schweizer Modell**“ **Succès Cinéma** schafft einen Ausgleich, indem es nach einem einfachen Kriterium funktioniert: Die Zahl der Kinoeintritte bestimmt den Beitrag an einen neuen Film. D.h. Pro Eintritt in einen Schweizer Film oder eines von der Schweiz koproduzierten Films (bis zu einer Höchstgrenze von 100'000 Eintritten bzw. 70'000 Eintritten pro Region) wird ein gewisser Betrag an die Drehbuchautoren, die Regie, die Produktion, die Verleiher und die Kinos ausbezahlt. Der gesamte Förderbetrag des Filmes (Total Eintritte x Grundbetrag) wurde während der Versuchsphase unter den Beteiligten nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 18% Regie, 25% Produktion, 22% Verleih und 35% Abspielstellen. Seit Inkrafttreten des neuen Filmgesetzes per 1. Juli 2002 wird für jeden Referenzeintritt ein Fixbetrag ausgeschüttet: 80 Rappen für das

Drehbuch, 1 Franken für die Regie eines Dokumentarfilms und 80 Rappen für die Regie eines Spielfilms, 3 Franken für die Produktion, 2.20 Franken für den Verleih und 3.50 Franken für das Vorführunternehmen.

Drehbuchautoren, Regisseure und Produzenten können ihre eigenen Gutschriften für die Entwicklung neuer Projekte bzw. für die Herstellung von neuen Schweizer Filmen verwenden. Somit kann sich dort z.B. ein erfolgreicher Regisseur mit einem anderen Produzenten zu einem neuen kreativen Gespann zusammenschließen. Jeder bringt dann ein entsprechendes "Guthaben" mit.

Hingegen kann sich in der gegenwärtigen Situation in Deutschland der Produzent sich von einem erfolgreichen Regisseur trennen, sich einen anderen, billigeren suchen und der eigentliche Erfolgsverursacher steht leer da. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn die Referenzmittel zukünftig auch an die Urheber gebunden werden. **Der Grundgedanke der Referenzförderung**, nämlich die **Prognose** daß jemand, der einen erfolgreichen Film gemacht hat mit den Mitteln die Chance haben soll, **erneut einen erfolgreichen Film** zu machen greift am ehesten beim Regisseur. Zwar kann bekanntermaßen niemand den Erfolg eines Filmes vorhersagen, jedoch kann man nicht zu Unrecht bei der Filmvermarktung oft den Versuch beobachten, an vergangene Erfolge durch Hinweis auf bereits von dem betreffenden Regisseur gemachte Filme anzuknüpfen.

Statt wie in der Schweiz die Referenzgelder teilweise den Filmemachern zuzuordnen könnte **hilfsweise** daran gedacht werden, die dem Produzenten zugewendeten **Referenzmittel an die erfolgreichen Filmemacher zu binden**.

Daher wird vorgeschlagen,

§ 25 Zuerkennung , Auszahlung

den Absatz 4 um folgende Nummer 7 zu ergänzen:

„der Hersteller den neuen Film mit dem Regisseur des Referenzfilms herstellt.

Im bestehenden deutschen System wäre es nur auf diese Weise möglich, Chancen für neue erfolgreiche Filme durch Verwendung von Erfolgsregisseuren zu nutzen.

Der frühere Rechtenrückfall vom Fernsehsender an den Produzenten in § 25 Abs. 4 Nummer 5 wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch eine in diesem Bereich sinnvolle Stärkung der Stellung des Produzenten ermöglicht wird.

Zu § 28 Verwendung

Die Möglichkeit, Referenzmittel im geplanten Ausmaß zur Aufstockung der Kapitalbasis zu nutzen wird vom BVR abgelehnt. Es muß auf alle Fälle gewährleistet werden, daß der ganz überwiegende Teil der Fördermittel neuen Filmprojekten zugute kommen.

Zu § 30 Video- und Fernsehnutzungsrechte

Die Verkürzungsmöglichkeiten für die Sperrfristen der TV-Verwertung werden vom BVR als besonders problematisch erachtet. Hier besteht die Gefahr, daß die Produzenten nicht unabhängiger, sondern abhängiger werden. Eine zeitnahe Zweitverwertung durch einen möglicherweise koproduzierenden Sender kann den Produzenten und den Regisseur bei der Ausgestaltung des Kinoprodukts beschneiden. Hier besteht aus Sicht der Kinoregisseure die ohnehin schon erkennbare, **Gefahr daß auf Fernsehverwertung getrimmte Filme, bloß noch "vorab" auf Leinwand gezeigt werden.** Dies würde aber dem, schon einer ganz anderen Filmgrammatik folgenden, Kinofilm schaden. Schon jetzt wird immer wieder dem Deutschen Film konstatiert, zu sehr dem Mainstream verpflichtet und nicht genügend profiliert zu sein um bei internationalen Festivals erfolgreich zu sein.

Zu § 39 Rückzahlung

Im Rahmen der Projektförderung sollte auch darüber nachgedacht werden, daß **Filme mit besonders überdurchschnittlichen kommerziellen Erfolg** nicht nur den Kredit zurückzahlen, sondern diesen **Kredit nachträglich auch verzinsen.** Die an der Kinokasse wirklich erfolgreichen Filme sollen rückwirkend auch tatsächlich förderungsfrei gestellt werden. Die zusätzlichen

Zinseinnahmen kommen dann anderen Projekten zugute. Zu denken wäre aber auch an eine Art **“Risikokapital-Regelung”**, wonach bei erfolgreichen Filmen 100% der Fördermittel zurückzuzahlen sind, hingegen bei außerordentlich erfolgreichen bis zu 150 %. Dies würde auch dem solidarischen Grundgedanken der Filmförderung entsprechen.

Weitere Voraussetzung der Förderung sollte auch die Einhaltung der Rechtsordnung sein. Bei gravierenden Gesetzesverstößen durch die Produktion soll eine Rückzahlung der Mittel ermöglicht werden.

Zu § 47 Förderungshilfen (Drehbuch)

Die beabsichtigte Erhöhung der Mittel für die **Drehbuchfortentwicklung** wird ausdrücklich **befürwortet**. Viele Stoffe müssen oftmals noch einen entsprechenden “Reifeprozess” erfahren.

Zu § 48 Antrag (Drehbuch)

Hier ist darauf zu achten, daß der Autor nicht in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Es ist nicht zu erkennen, warum nun der **Autor** bei der Drehbuchentwicklung nicht mehr **Mitantragsteller** sein soll.

Zu § 66 Filmabgabe

Die **maßvolle Anhebung** der Abgaben wird **begrüßt**. Dabei muß auch beachtet werden, daß Filmtheater durch den halben Mehrwertsteuersatz hoch privilegiert sind. Auch im internationalen Vergleich fällt die Filmabgabe moderat aus.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Diskriminierung von deutschen Filmen gegenüber europäischen jedoch wäre auch unter EU-rechtlichen Kriterien weder akzeptabel noch nachvollziehbar. Zudem bestünde die Gefahr, daß die Kinobetreiber dann bevorzugt an Stelle von deutschen Produktionen andere europäische, abgabefreie Filme abspielen würden.

Zu § 68 Abs. 1 Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

Sehr **problematisch** erscheint die beabsichtigte Umschichtung von Fördermitteln zu Gunsten der Referenzförderung. Insbesondere gerät die

Projektfilmförderung zu kurz. Die Projektförderung soll de facto eingefroren werden, während die Erhöhung der FFA-Mittel fast ausschließlich der Referenzförderung zugute kommt. Schon jetzt ist der Anteil von lediglich 8 % für die **Projektförderung viel zu gering**, um die förderwürdigen Projekte angemessen zu berücksichtigen. Die weitere Absenkung auf 6% wäre der verkehrte Ansatz. Daran ändert auch die Erhöhung der Projektfilmförderung durch die Beiträge der Fernsehsender gem. § 67 b nichts, zumal der entsprechende Beitrag der Privatsender bis auf weiteres ausbleibt.

Letztlich bedeutet dies nichts anderes, als dass der Topf, aus dem sich Produzenten automatisch bedienen können, ohne dass irgendein Gremium über Qualitätsfragen spricht, deutlich größer wird – auf Kosten der Projektförderung. Es steht zu befürchten, daß die Erhöhung des FFA-Etats unproportional den drei, vier besonders erfolgreichen Kinoproduzenten zugute kommen wird, während die Förderung von Filmen, die nicht von vornherein auf den Massengeschmack zugeschnitten sind (kulturell anspruchsvollen, sperrigen, schwierigen Filmen - und diese Filme vor allem brauchen Förderung) de facto reduziert wird.

Eine weitere Verschiebung der Fördermittel zu Gunsten der Referenzfilmförderung bringt auch eine weitere Kommerzialisierung der Filmförderung mit sich. Der Erfolg an der Kinokasse wird nochmals finanziell belohnt. Dies lässt nicht nur die **Befürchtung** wachsen, daß der **Mainstream** in noch größerem Maße die Filmlandschaft beherrscht, sondern auch, daß statt den schwachen die starken Produzenten gefördert werden. Insoweit sollte der Gesetzentwurf korrigiert werden, damit nicht auch nur der Anschein erweckt werden kann, für die Filmförderung des Bundes gelte das alte Sprichwort "Der Teufel macht immer auf den selben Haufen".

Im übrigen stellt sich die **Erweiterung der Absatz- und der Abspielförderung als problematisch** dar. Genau die Herausbringungskosten wären es, die als notwendiger Eigenanteil der Filmwirtschaft geleistet werden sollten. Die beste Werbekampagne macht aus einem unter unzureichenden Produktionsbedingungen zustande gekommenen Film noch lange keinen

Kassenschlager, geschweige denn einen kulturell hochwertigen Film. Der **Erfolg des deutschen Films hängt von der Zahl und der Qualität der Filme ab** und von nichts anderem. Nachweislich leben Filme von der Mund-zu-Mund-Propaganda. Außerdem sollte die Filmförderung schließlich der Filmwirtschaft zu Gute kommen und nicht der Werbewirtschaft. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Beitrag der Privatsender zur Filmförderung in der Weise diskutiert wird, daß Werbezeiten zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entsteht aber eine weitere Verzerrung hin zur Absatzförderung zu Lasten der Produktionsförderung.

Statt dessen sollten die Mittel **sinnvoller in die Drehbuch- und Kurzfilmförderung** investiert werden. Gerade die Kurzfilme stellen eine wichtige Form der Nachwuchsbildung aus dem Regiebereich, aber auch der Produzenten dar. Aber auch die Drehbuchförderung muß von der stärkeren Finanzausstattung der FFA zumindest in gleicher Weise profitieren wie andere Bereiche.

Von ebenfalls herausragender Bedeutung für die Zukunft des deutschen Films stellt sich die **Weiterbildung** dar. Die **Mittel sollten unbedingt beibehalten** werden. Die Förderung der Weiterbildung sollte künftig vor allem den **Filmschaffenden** zu Gute kommen. Gerade vor dem Hintergrund, daß in der Bundesrepublik kein einziger Filmberuf lizenziert ist, erweisen sich die unzureichenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für künstlerisch wie technische Filmschaffende als ein ständiges Hindernis im internationalen Vergleich. Statt den Anteil von vormals 3 % auf 1,5 % abzusenken sollte man sich daher vielmehr z.B. an französischen Regelungen orientieren, die umfassende Mittel der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Filmschaffenden widmen.